jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/30 1R119/97w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1997

Norm

ZPO §41
ZPO §42
ZPO §43
JN §54 Abs2

Rechtssatz

Aufwendungen, die der Durchsetzung eines Ausspruches ohne Prozeßkosten dienen, sind keine vorprozessualen Kosten, deren Ersatz nach den §§ 41 ff ZPO durchgesetzt werden kann. Sie sind Nebenforderungen zur Hauptforderung iSd § 54 Abs.2 JN und können im Klageweg geltend gemacht werden. Das gilt im besonderen für die Kosten eines Inkassounternehmens.

Entscheidungstexte

- 1 R 119/97w
  Entscheidungstext OLG Wien 30.07.1997 1 R 119/97w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000277

Dokumentnummer

JJR_19970730_OLG0009_00100R00119_97W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at